

Berufsordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 30. November 1972 mit der Änderung vom 24. November 1997



§ 1

Die Berufsordnung gilt für den vom Hamburgischen Architektengesetz erfassten, nachstehend kurz mit „Architekt“ bezeichneten Personenkreis.

§ 2

Der Architekt führt die Berufsbezeichnung in der Form, wie sie das Gesetz vorsieht. Arbeitsgemeinschaften dürfen sich nur als „freischaffend“ bezeichnen, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft freischaffende Architekten sind.

§ 3

Der freischaffende Architekt darf nicht gleichzeitig ein Bauunternehmen betreiben, nicht als Baustoffhersteller oder Baustofflieferant tätig werden und nicht gewerbsmäßig als Vermittler von Bauland und Baugeldern auftreten.

§ 4

Der Verstoß eines Architekten gegen das Urheberrecht ist berufsunwürdig. Der Architekt soll an seinen Bauten seinen Namen anbringen.

§ 5

Der Architekt darf im Rahmen seiner Tätigkeit keine Provisionen und Geldgeschenke annehmen. Das gilt auch für andere Zuwendungen, die geeignet sind, seine Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen.

§ 6

Der Architekt lässt sachliche Kritik an seinen beruflichen Leistungen im Interesse der Baukultur gelten.

§ 7

Architekten sollen bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus der Berufsausübung ergeben, den Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer anrufen.

§ 8

Der Architekt hat als Sachwalter seines Auftraggebers den ihm erteilten Auftrag nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und Bauhandwerkern die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

§ 9

Im Rahmen der Berufsausübung darf der Architekt grundsätzlich ohne honorarpflichtigen Auftrag keine Leistungen für Auftraggeber erbringen.

Der Architekt berechnet seine Gebühren für freie Berufstätigkeit nach der gültigen Gebührenordnung.

Der Architekt nimmt an Architektenwettbewerben nur teil, wenn sie mit der gültigen Wettbewerbsordnung übereinstimmen. Bis zu einer Neuregelung gelten die GRW 1952/1954 (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet des Bauwesens und des Städtebaus). Ausgenommen sind die §§ 6 Absatz 3, 9 Absatz 2 sowie § 27 GRW 52 und § 9 Absatz 2 der Ergänzungen von 1954.

§ 10

Der Architekt darf über seine Tätigkeit und seine Person in Form und Inhalt sachlich informieren und unterrichten. Zur Förderung des Ansehens seines Berufes wirbt und bewirbt er sich nur zurückhaltend, nicht aufdringlich und nicht anpreisend.

§ 11

Der Architekt beteiligt sich nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter besonderer Hervorhebung seiner Berufsbezeichnung.

§ 12

Der Architekt darf Auftragsverhandlungen mit einem Bauherrn, vom dem ihm bekannt ist, dass er schon mit einem anderen Architekten für dasselbe Vorhaben einen Vertrag für dieselbe Leistung nach der Gebührenordnung hat, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn führen.

Der nachfolgende Architekt unterrichtet vor Vertragsabschluss schriftlich seinen Vorgänger.

§ 13

Der freischaffende Architekt und Architekten, die sich freiberuflich betätigen, sollen sich für ihre freiberufliche Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche ausreichend absichern.

§ 14

Der Architekt muss seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden und klare Arbeitsverhältnisse mit ihnen vereinbaren. Er soll die sozialen Belange seiner Mitarbeiter wahren und die berufliche Fortbildung seiner Angestellten fördern.